

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 46/07 B

L 6 RA 268/03 (Thüringer LSG)
S 10 RA 1561/01 (SG Gotha)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
-Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme-,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Oktober 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, sowie die Richter Humann und
Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 26. Februar 2007 wird als unzulässig verwor-
fen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger war in der DDR im Juli 1972 das Recht verliehen worden, die Berufsbezeichnung "Ingenieur für Fahrzeugtechnik" zu führen. Anschließend war er bis über den 30.6.1990 hinaus beim VEB KFZ-Instandsetzung E. als Technologe und ab 1977 als verantwortlicher Schweißingenieur tätig. In ein Versorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Seinen Antrag, die Beschäftigungszeiten von August 1972 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 8.3.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.7.2001). Im Klage- und Berufungsverfahren hatte er keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 26.2.2007.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsfähig und klärungsbedürftig ist (vgl ua: BSG SozR 1500 § 160 Nr 1).
- 6 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,

ob ein Betrieb wie der VEB KFZ-Instandsetzung E. , dessen Schwerpunkt im Bereich der Instandsetzung gelegen habe, ein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie iS des § 1 Abs 1 Satz 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur



Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (2. DB) sei.

- 7 Mit dieser Frage hat der Kläger keine Rechtsfrage formuliert, die sich auf die Auslegung und Anwendung einer bundesrechtlichen Norm beziehen muss. Die Zuordnung eines Betriebes zu den volkseigenen Produktionsbetrieben iS des § 1 Abs 1 Satz 1 der 2. DB wird durch den betrieblichen Hauptzweck bestimmt; diesen haben die Tatsachengerichte im Wege der Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung festzustellen (*BSG, Urteil vom 18.12.2003, B 4 RA 18/03 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 1 <RdNr 18>*). Es handelt sich somit um die gerichtliche Feststellung von Tatsachen im Einzelfall, nicht aber um eine Rechtsfrage.
- 8 Sollte es den Kläger aber - entgegen dem Wortlaut seiner Frage - um die abstrakt-generelle Klärung des Begriffs "volkseigener Produktionsbetrieb" iS des § 1 Abs 1 Satz 1 der 2. DB gehen, hat er nicht aufgezeigt, dass die Definition dieses Begriffs klärungsbedürftig sein könnte. Vielmehr spricht gerade sein Hinweis auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 9.4.2002 (*B 4 RA 41/01 R, SozR 3-8570 § 1 Nr 6*) dafür, dass er die inhaltliche Bedeutung des Begriffs für hinreichend geklärt hält.
- 9 Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

